AMTSBLATT

IM NATURPARK SCHÖNBUCH

GEMEINDE DETTENHAUSEN

Nummer 25
Mittwoch, 18. Juni 2014
61. Jahrgang

Gesetzliche Halteverbote beachten und Durchfahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge freihalten

Kontrollen durch den Gemeindlichen Vollzugsdienst

Bei der Führerscheinprüfung hat es jede/r gewusst: Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 Straßenverkehrsordnung ist das Halten an engen Straßenstellen verboten.
Auch wann eine Straßenstelle als eng zu bezeichnen ist, ist manchen Autofahrern leider nicht mehr so geläufig. Laut gängiger Rechtssprechung muss beim Halten eine **Mindestdurchfahrtsbreite von 3 Metern** auf der Fahrbahn frei bleiben. Zu beachten ist diese Zufahrtsbreite auch bei gegenüber parkenden Fahrzeugen. Diese Mindestdurchfahrtsbreite errechnet sich aus der max. Breite der zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeuge einschließlich der Außenspiegel.
Die Vorschrift hat den Zweck, vor allem in nicht allzu breiten Straßen die Durchfahrt für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge ohne Zeitverzögerung sicher zu stellen und die Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten. Der Gesetzgeber hat sich bewusst für gesetzliche Verbote entschieden, um den Schilderwald nicht noch größer werden zulassen. Aus diesem Grund ordnet die Straßenverkehrsbehörde auch keine Halteverbotsschilder zur Verdeutlichung gesetzlicher Verbote an.

Kontrollen durch den Gemeindlichen Vollzugsdienst
Auf vielen Ortsstraßen gibt es bei nicht ausreichender Durchfahrtsbreite durch verkehrswidrig geparkte Fahrzeuge kein Durchkommen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge Die Einhaltung der gesetzlichen Halteverbote wird im Interesse der Sicherheit in nächster Zeit in Zusammenarbeit mit den Einsatzkräften vom gemeindlichen Vollzugsdienst kontrolliert werden. Wir empfehlen den Kfz-Halterinnen und Halter zur Vermeidung von gebührenpflichtigen Verwarnungen das Verbot des § 12 Abs. 1 Nr. 1 Straßenverkehrsordnung zu beachten.

Keine Parkplatzprivilegien
Im öffentlichen Straßenraum gibt es keine persönlichen Parkberechtigungen. Einen Anspruch, sein Fahrzeug auf öffentlicher Straße vor dem eigenen Grundstück abstellen zu können, besteht nicht. Zwar ist das Parken mit zugelassenen Kraftfahrzeugen auch für längere Zeit auf der öffentlichen Verkehrsfläche im Rahmen der StVO erlaubt, doch sollte jeder Kfz-Halter bestrebt sein, sein Fahrzeug auf privater Grundstücksfläche abzustellen; dafür sind die privaten Kfz-Stellplätze und Garagen bestimmt.

Gemeinderatssitzung

Einladung zu der am Dienstag, 24.06.2014, 19:00 Uhr im Rathaus, Sitzungssaal, stattfindenden Sitzung des Gemeinderates

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Verabschiedung von Rektorin Karin Zimmermann
4. Vorstellung der Kriminalstatistik und Austausch mit dem Polizeiposten
   - Teilnehmer: Erwin Dieringer, Leiter des Polizeireviers Tübingen und Uwe Maier, Leiter des Polizeipostens Dettenhausen
5. Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde Dettenhausen für das Haushaltsjahr 2013
6. Zwischenbericht zur Entwicklung der Haushaltswirtschaft 2014
7. 1. Änderung der Elternbeiträge der kommunalen Kindertageseinrichtungen
   2. Änderung der Kindergartenordnung als Satzung
8. Bauantrag für die Erstellung eines Wohnhauses mit 2 Wohneinheiten und Garagen auf dem Grundstück Flurstück Nr. 3444, Sofienstraße 29
9. Bauantrag über den Umbau eines bestehenden Daches (Westseite) mit Gaubeneinbau sowie ein Balkonanbau auf dem Grundstück Flurstück Nr. 2480, Bahnhofstraße 32
10. Bauantrag für die Erstellung eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Flurstück Nr. 3507, Helmuth-Bächle-Straße 31
11. Bauantrag für die Errichtung von 2 Dachgauben an dem Gebäude Tübinger Straße 16

Herzlichen Glückwunsch

Frau **Bärbel Ingrid Bernecker**, wohnhaft in der Einsiedelstraße 17, vollendet am 21.06.2014 ihr 71. Lebensjahr.

Herr **Reinhold Ochs**, wohnhaft im Eichenweg 1, vollendet am 22.06.2014 sein 80. Lebensjahr.

Herr **Karl Hans Röhm**, wohnhaft in der Bismarckstraße 19, vollendet am 23.06.2014 sein 76. Lebensjahr.

Herr **Friedrich Bolleber**, wohnhaft in der Weiler Straße 43, vollendet am 25.06.2014 sein 76. Lebensjahr.

Die Gemeinde gratuliert den Jubilaren recht herzlich und wünscht ihnen für die weitere Zukunft alles Gute.

Thomas Engesser
Bürgermeister

12. Bauantrag für den Umbau des Gebäudes der ehemaligen Postfiliale Bachstraße 24 zu Büroräumen (Nutzungsänderung)
13. Mitteilungen der Verwaltung
14. Anfragen durch die Gemeinderäte

Thomas Engesser
Bürgermeister

Erläuterungen zur Tagesordnung

Zu TOP 3
Die Rektorin unserer Schönbuchschule, Karin Zimmermann geht zum Ende des Schuljahres 2013/2014 nach acht Jahren in dieser Funktion in den Ruhestand und wird vom Gemeinderat verabschiedet.

Zu TOP 4
Die Polizei veröffentlicht jährlich eine Kriminalstatistik in der ein Überblick über die Straftaten in den jeweiligen Städten und Gemeinden erstellt wird. Der Leiter des Polizeireviers Tübingen, Erwin Dieringer, wird diese in der Sitzung erläutern.
Des Weiteren will sich der Gemeinderat über aktuelle Themen mit dem Postführer Uwe Maier austauschen.

Zu TOP 5
Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013 wurde von der Finanzverwaltung zeitnah abgeschlossen und soll vom Gemeinderat festgestellt werden. Die dazugehörigen Jahresabschlüsse unserer beiden Eigenbetriebe wurden bereits im April 2014 beschlossen.

Zu TOP 6
Der Gemeinderat wird darüber informiert, wie sich die Gemeindefinanzen im ersten Halbjahr 2014 entwickelt haben.

Zu TOP 7
Der Gemeinderat hat über die Erhöhung der Elternbeiträge für den Besuch der kommunalen Kindertageseinrichtungen und die Änderung der Kindergartenordnung als Satzung zu beschließen.

Bitte Rücksicht nehmen!

Der Wald ist kein Festplatz

Regeln für Freizeitaktivitäten im Wald

In den Sommermonaten nehmen die Freizeitaktivitäten naturgemäß zu: Wandern, Radfahren, Grillfeste unter freiem Himmel und Musikveranstaltungen stehen auf dem Freizeitkalender ganz oben. Der Wald wird dabei mehr und mehr zur „ersten Adresse“.

Allerdings kann es dort schnell zu Konflikten mit der Natur oder anderen Erholungssuchenden kommen. Deshalb wurde bei der Novellierung des Landeswaldgesetzes 1995 eine Regelung eingeführt, nach der organisierte Veranstaltungen im Wald auch der kostenpflichtigen Genehmigung durch die Forstämter bedürfen unabhängig davon, ob es sich um Gemeinde-, Privat- oder Staatswald handelt.

Von dieser Regelung werden im Wesentlichen folgende Veranstaltungen erfasst:
- Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter wie z.B. Volksmärsche oder Volksradfahren oder Vereinsfeste
- Veranstaltungen, von denen aufgrund ihrer Art und Größe Störungen des Naturhaushalts, des Forstbetriebs oder der Erholung anderer Waldbesucher oder sonstiger schutzwürdiger Interessen ausgehen können (z.B. Musikveranstaltungen, Motor- und sonstige Sportveranstaltungen).

Genehmigungsfrei sind nach wie vor gemeinschaftliche, auch geführte Wanderungen, Gruppenausflüge von Vereinen, Schulen etc. oder Waldführungen. Auch kleine private Feste bis zu einer Personenzahl von ca. 30 sind an den dafür geeigneten und ausgewiesenen Spiel- und Grillplätzen im und am Wald ohne Genehmigung möglich. Selbstverständlich gilt dabei jedoch immer, dass Feuer nur im Bereich der vorgesehenen und gekennzeichneten Feuerstellen gemacht werden darf, keine Zelte aufgestellt werden, kein störender Lärm gemacht wird und dass die Verwendung von Musikverstärkern und selbstverständlich auch das Befahren von Waldwegen mit Motorfahrzeugen unterbleiben. Auch Übernachtungen im Wald sind nicht erwünscht.

Keine Bekämpfungsaktion gegen das indische Springkraut

Absage aus ökologischen und gesundheitlichen Gründen

Nach intensiver Prüfung der Sachlage mit Forstdirektor Graf Bülow und Revierförster Maurer kamen die Organisatoren zu dem Entschluss, die „Aktion Springkraut“ aus ökologischen (zu viele andere Pflanzen werden mit vernichtet) und vor allen Dingen aus gesundheitlichen Gründen für die Teilnehmer (extrem hohe Zeckenpopulation) abzusagen.

Konsequenterweise hat der Gesetzgeber bei der Novellierung des Waldgesetzes die ungenehmigte Durchführung von organisierten Veranstaltungen als Ordnungswidrigkeiten eingestuft und die Forstämter damit beauftragt, Verstöße ggf. mit einem Bußgeld zu ahnden. So weit soll es jedoch gar nicht erst kommen! Deshalb die Bitte, nehmen Sie rechtzeitig vor Ihrem geplanten „Waldfest“ Kontakt mit dem Forstamt auf.

Besondere Regelungen gelten für das Naturschutzgebiet Schaichtal, die wir im nachfolgenden Beitrag in Erinnerung rufen möchten.

Naturschutzgebiet Schaichtal

Besondere Regelungen zum Schutz der Natur

Zum Schutz der Natur in dem attraktiven Naherholungsgebiet Schaichtal wurde in der Schutzgebietsverordnung ein umfangreicher Verbotskatalog aufgestellt.
Für Wanderer, Spaziergänger und Radfahrer gilt es, zur Bewahrung dieses Naturparadieses vor unserer Haustür die wichtigsten Regeln zu beachten:

1. Der Zugang zum Naturschutzgebiet ist nur auf befestigten Wegen erlaubt.
2. Wiesen, Wald und Uferböschungen sind zu meiden.
3. Es ist verboten zu zelten, außerhalb der ausgewiesenen Feuerstellen Feuer zu machen und zu grillen, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge und Verkaufsstände aufzustellen.
4. Es ist verboten im Schutzgebiet außerhalb der Fahrwege zu reiten;
5. außerhalb der Wege Hunde frei laufen zu lassen;
6. den geschützten Bereich außerhalb der Fahrwege mit Fahrrädern, insbesondere mit Mountainbikes zu befahren.

Zusammenfassend gilt deshalb: bitte auf den Wegen bleiben, Wiesen, Wald und Uferböschungen meiden und Hunde an die Leine nehmen.
Übrigens: In der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober darf im Wald nicht geraucht werden.

Fundsachen

Kleine Fahrradpumpe, Cube, Samsung-Handy, Samsung-Smartphone und kleine Filztasche (Herz), Kinderbrille mit Metallrahmen (rot)

Altpapiersammlung am Samstag, 21.6.2014

Bitte stellen Sie Ihr Altpapier gebündelt in Kartonagen oder in Papiersäcken ab 8.00 Uhr bereit. Bei der Altpapiersammlung werden Kartonagen, Papier und Papierschnipsel in Kartons, Papiersäcken oder gebündelt (nicht schwerer als 10 kg) abgeholt. Es werden auch in durchsichtigen Plastiktüten bereitgelegte Korken mitgenommen.

Geschwindigkeitsmessungen in Dettenhausen

Vom Landratsamt Tübingen werden regelmäßig Geschwindigkeitsmessungen in den Tempo-30-Zonen und an der L 1208 vorgenommen. Die Messergebnisse vom Mai 2014 sind nachfolgend aufgeführt.

Messpunkt	Zone	gemessene Höchstgeschwindigkeit	gemessene Fahrzeuge	Anzeigen Verwarnungen	anteilig in %
02.05.2014 Tübinger Straße 06:45 – 09:45 Uhr	50	70	1096	9	0,82
02.05.2014 Bahnhofstraße 10:45 – 13:00 Uhr	30	39	101	-	-
07.05.2014 Karlstraße 14:20 – 16:20 Uhr	30	37	47	-	-
07.05.2014 Bahnhofstraße 16:55 – 18:45 Uhr	30	43	103	2	1,94
07.05.2014 Tübinger Straße 18:55 – 21:45 Uhr	50	79	754	17	2,25
13.05.2014 Stuttgarter Straße 06:45 – 08:40	50	66	1217	4	0,32
13.05.2014 Schönbuchstraße 09:00 – 10:40	30	41	72	1	1,38
13.05.2014 Karlstraße 11.15 – 13:05	30	36	87	-	-
28.05.2014 Tübinger Straße 06:45 – 08.35	50	63	1226	4	0,32
28.05.2014 Bahnhofstraße 09:00 – 10:35	30	63	102	6	5,88
28.05.2014 Weiler Straße 11:10 – 13:10	50	59	112	-	-
Stationäre Messanlage Stuttgarter Straße/ L 1208	70	86	29713	2	0,01
Gesamt: Zone 30 Zone 50		63 79	512 4405	9 34	1,76 0,77

MEHR INITIATIVE FÜR WENIGER MÜLL

Abfuhrtermine und Öffnungszeiten

Biotonne
Dienstag, 24.06.2014

Restmüll
Mittwoch, 25.06.2014
Mittwoch, 09.07.2014

Gelber Sack
Freitag, 20.06.2014
Freitag, 04.07.2014

Altpapier
Samstag, 21.06.2014

Wir bitten, das Altpapier in gebündelten Paketen ab 8.00 Uhr bereitzustellen. Die Pakete sollten nicht zu groß und zu schwer sein, damit den freiwilligen Helfern bei der Altpapiersammlung das Aufladen des Altpapiers nicht unnötig erschwert wird. Zur Sammlung gehören z.B. Bücher, Eierkartons, Zeitungen, Pergamentpapier etc. Übrigens: Restmüll ist kein Altpapier!

Korkensammlung
Bei der Altpapiersammlung werden auch Flaschenkorken gesammelt.

Sperrmüll
25.06.2014

Zum Sperrmüll zählen sperrige Gegenstände, die auch nach Zerkleinerung nicht in die Restmülltonne passen und weder zu Metallschrott, Elektroschrott und Holz, noch zu Grüngut gehören. Pro Abfuhr werden max. 2 m³ abgefahren. Alternativ können Sie mit der Abrufkarte auch max. 2 m³ Sperrmüll beim Entsorgungszentrum in Dußlingen anliefern. Bitte beachten Sie, dass alle Wertstoffe und Abfälle am Tag der Abfuhr ab 6:00 Uhr bereitstehen müssen.

Holzabfuhr
Montag, 23.06.2014

Zur Holzabfuhr gehören Gegenstände aus unbehandeltem, behandeltem oder beschichtetem Holz, wie z.B. Schränke, Tische, Balken, Bretter, Holzstühle (ohne Polster, Korbmöbel und Körbe sowie Sperrholz, Pressspanplatten).
Bitte stellen Sie am Tag der Abfuhr das „Holz“ ab 6:00 Uhr zur Abholung bereit.

Problemstoffsammelstelle
Freitag, 20.06.2014 – **geschlossen!**
Nächster Öffnungstermin:
Freitag, 27.06.2014
15:00 – 17:00 Uhr

Häckselgut-Lagerplatz
Montag - Samstag
8:00 – 20:00 Uhr

Kindergarten-Info

Kinderhaus Weinhalde

10 Jahre Kinderhaus Weinhalde

Jubiläumsfest am 28.06.2014
Das Kinderhaus Weinhalde feiert am **Samstag, 28. Juni 2014** sein 10-jähriges Jubiläum im Rahmen eines Sommerfestes mit Tag der offenen Tür. In der nächsten Ausgabe erhalten Sie nähere Informationen zum Fest.